



Schutzkonzept Campus Perspektiven

Version 5, 24. Februar 2021, gültig ab 1. März 2021

Allgemeine Bestimmungen und Hinweise:

1. Dieses Schutzkonzept gilt für die Sport- und Freizeitanlage Campus Perspektiven AG, Schwarzenbach Dörfli 6, 4953 Schwarzenbach (Huttwil) und ist ab dem 1. März 2021 gültig.
2. Die Geschäftsleitung der Campus Perspektiven AG ist verantwortlich für den Inhalt sowie die Umsetzung des Schutzkonzepts. Dies sind:
 Dino Stecher, Geschäftsleiter Campus Perspektiven AG.
dino.stecher@campusperspektiven.ch, 079 778 54 62
 Anita Nyffenegger, stellvertretende Geschäftsleiterin Campus Perspektiven AG.
koordination@campusperspektiven.ch, 075 413 57 10
3. Es werden nur Trainings, Lager oder Veranstaltungen zugelassen, welche ein Schutzkonzept vorweisen können und vorgängig reserviert haben.
4. Das Restaurant bleibt bis auf weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen. Verpflegung von Gruppen nur auf Voranmeldung.
5. Die Durchmischung von verschiedenen Nutzergruppen ist nicht erlaubt.
6. Alle in diesem Konzept aufgestellten Regelungen sind strikt einzuhalten und die Mitarbeitenden werden entsprechend geschult. Die kantonalen Behörden führen Kontrollen durch.
7. Alle Personen, die sich auf dem Campus Perspektiven aufhalten, halten sich an die Hygiene Grundlagen des BAG.
8. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert sich im mit Blick auf die Freizeit- und Feriengestaltung ihrer Verantwortung bewusst zu sein und sich in sachgerechter Zurückhaltung zu üben und Feriendestinationen zu wählen, welche weder betrieblich noch gesundheitlich ein Risiko für die Campus Perspektiven AG darstellen.

Regelungen und Massnahmen:

1. Tragen von Hygienemasken für Personen ab 12 Jahren.

a) Eishalle/Eventhalle: Es gilt eine Maskenpflicht ausgenommen auf dem Eisfeld. In den Garderoben gilt das Schutzkonzept der Nutzergruppe.

b) Sporthalle: Es gilt eine Maskenpflicht, ausgenommen auf dem Spielfeld. In den Garderoben und Seminarräumen gilt das Schutzkonzept der Nutzergruppe.

c) Restaurant: Es gilt eine Maskenpflicht, ausgenommen bei der Konsumation sitzend an den Tischen.

d) Unterkunft: Es gilt eine Maskenpflicht im Eingangsbereich und auf den Korridoren falls die Unterkunft von mehreren Nutzergruppen benutzt wird.



Sport. Bildung. Kultur.

2. Händehygiene:

a) Alle Personen im Betrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Händedesinfektion. Anfassen von Objekten und Oberflächen soll möglichst vermieden werden.

b) Die Nutzergruppen haben die Möglichkeit, sich bei Betreten des Betriebs die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Massnahmen allgemein:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Händehygienestationen mit Handdesinfektionsmittel sind an folgenden Orten stationiert und entsprechend beschildert:
 - Sporthalle: Eingangsbereich, Sportlereingang, 1. Stock und 2. Stock.
 - Restaurant: Haupteingang, Restaurant Küche
 - Eishalle: Sportler Eingang, Haupteingänge links und rechts
 - Unterkunft: Haupteingang, 1. Stock und 2. Stock.

Massnahmen Gastronomie:

- Vor folgenden Arbeiten sind die Hände möglichst zu waschen oder zu desinfizieren: Tische eindecken, sauberes Geschirr anfassen, Servietten falten und Besteck polieren, Essensausgabe.

3. Distanz halten:

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.

Massnahmen allgemein:

- Zwischen Nutzer und Mitarbeitenden findet kein Körperkontakt statt. Davon ausgenommen sind medizinische Notfälle. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet.
- Der persönliche Kontakt zwischen Mitarbeitenden wird möglichst vermieden. Die Mitarbeiter absolvieren ihre Dienste nach Möglichkeit alleine.
- Teamsitzungen sind in Räumen abzuhalten, welchen einen Mindestabstand von 1.5m erlaubt.
- 2 Personen, die länger nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1.5 Metern zueinander ein, wenden sich den Rücken zu und arbeiten versetzt, oder tragen Hygienemasken.
- Den Nutzergruppen werden separate sanitäre Anlagen zur Verfügung gestellt. Wenn dies nicht möglich ist, dann wird 1.5m Distanz in WC Anlagen sichergestellt durch das Absperren einzelner Pissoirs oder Toiletten.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern gilt auch bei der Warenanlieferung und Abfuhr von Waren und Abfällen oder ähnlichen.



Massnahmen Gastronomie:

- Es gibt kein bedienter Service an den Tischen. Die Nutzergruppen verpflegen sich in Selbstbedienung am Buffet (u.a. Frühstück) oder werden über das Buffet bedient (u.a. Mittagessen, Abendessen). Die Mitarbeitenden hinter dem Buffet tragen eine Hygienemaske und Einweghandschuhe.
- Vor dem Buffet im Bereich der Essensausgabe ist ein Spuckschutz installiert.

Massnahmen Vermietung

- Werden Räumlichkeiten für Sitzungen vermietet, dann ist darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den Sitzplätzen 1.5 Meter beträgt. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, muss der Veranstaltende die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfassen (siehe Punkt 7, Kontaktdaten).
- Für Räume, welche von mehr als einer Nutzergruppe genutzt werden, muss eine maximale Anzahl von Personen bestimmt werden. Die maximal erlaubte Personenzahl in den Räumen muss entsprechende gekennzeichnet werden.

4. Nutzergruppen auseinanderhalten:

Unterschiedliche Nutzergruppen werden auseinandergehalten. Die Mindestabstände innerhalb einer Nutzergruppe müssen nicht eingehalten werden. Die Gästegruppen dürfen sich nicht vermischen und es wird sichergestellt, dass die wartenden Gästegruppen den Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Gästegruppen einhalten können.

Massnahmen Allgemein:

- Es werden nur Lager, Veranstaltungen, Trainings etc. zugelassen, welche ein Schutzkonzept vorweisen können und vorgängig reserviert haben.

Massnahmen Gastronomie:

- Es werden für die verschiedenen Nutzergruppen verschiedene Räumlichkeiten für die Verpflegung genutzt und die Verpflegung erfolgt wo nötig zeitlich gestaffelt:

Verpflegung von Nutzergruppen (Lager, etc.):

Die Verpflegung von unterschiedlichen Nutzergruppen findet entweder in unterschiedlichen Räumen statt oder die Tische werden so platziert, dass ein Abstand von mindestens 1.5 Meter zwischen den Gruppen eingehalten werden kann. Es stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: vorderer Bereich des Restaurants und RacletteStubli (bei Bedarf zusätzlich die Eventhalle).

Die Lager oder andere Gästegruppen werden in zeitlich versetzten Abständen verpflegt. Es wird darauf geachtet, dass genügend Zeit eingeplant wird, damit die Gruppen beim Anstehen vor der Essensausgabe nicht aufeinander treffen.

Die Organisation und Abläufe der Verpflegung werden mit den verantwortlichen Personen der Lager abgesprochen. Die Verantwortlichkeit dazu liegt bei der Geschäftsleitung.



Verpflegung CP Personal:

- Die Verpflegung der CP Mitarbeitenden erfolgt nicht in denselben Räumen wie die der Nutzergruppen. Die Tische sind so platziert, dass die Mitarbeitenden des CP einen Abstand von 1.5 Meter zueinander einhalten können.
- Im Wartebereich vor dem Buffet werde Bodenmarkierungen angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen zu gewährleisten und, wo nötig, die Personenflüsse zu lenken.

Sportnutzung

- Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:
Es ist zu unterscheiden zwischen Sport im Freien und Sport in Innenräumen: Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leitperson), ohne Körperkontakt und unter Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern oder permanenter Maskentragpflicht ausgeübt werden. Die dazu benötigten Sportanlagen dürfen geöffnet werden. Sport in Innenräumen hingegen bleibt unabhängig von Sportart und Platzangebot untersagt und die entsprechenden Sport- und Freizeitanlagen müssen geschlossen bleiben.
- Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger:
Dort gibt es keine Einschränkungen im Sport. Wettkämpfe dürfen ausschliesslich ohne Publikum stattfinden.
- Trainingszeiten und genutzte Anlageteile müssen im Vorfeld beim der Campus Perspektiven AG reserviert werden. Es dürfen nur die reservierten Anlageteile zu den reservierten Zeiten genutzt werden. Dies gilt für die gesamte Anlage (alle Innen- und Aussenbereiche).
- Die Anlageteile können im reservierten Trainingszeitraum jeweils nur von einem Verein genutzt werden. Eine Ausnahme dazu bildet die Dreifach-Sporthalle. Jede Einzelhalle kann durch jeweils einen Verein genutzt werden werden.

Unterkunft:

- Das Gästehaus wird ausschliesslich an Gruppen vermietet, welche auf dem Gelände ein Lager durchführen.
- Gäste, die zur selben Nutzergruppe gehören und in einem Mehrbettzimmer übernachten, müssen keine 1.5m Abstand einhalten.
- In Regel ist das Gästehaus nur an eine Nutzergruppe vermietet. Das Gästehaus wird maximal an zwei Nutzergruppen gleichzeitig vermietet. Diese werden auf zwei unterschiedlichen Etagen untergebracht und bekommen ihre eigenen sanitären Anlagen zugewiesen.
- Der gemeinsame Aufenthaltsraum in der Unterkunft wird geschlossen, wenn sich mehr als eine Nutzergruppe im Gästehaus befindet. Es werden den Nutzergruppen bei Bedarf eigene Aufenthaltsräume zugewiesen. Diese dürfen ausschliesslich von der zugeteilten Nutzergruppe gebraucht werden.



5. Reinigung:

Gegenstände und Oberflächen werden bedarfsgerecht, regelmässig gereinigt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Allgemeine Massnahmen:

- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
- Abfalleimer werden regelmässig geleert.
- Arbeitskleider werden regelmässig gewechselt und nach dem Gebrauch mit handelsüblichem Waschmittel gewaschen.
- Der Betrieb sowie der Mieter sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeits- und Gasträumen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften).

Massnahmen Reinigungsteam:

- Das Reinigungspersonal führt die üblichen Reinigungsarbeiten durch. Dabei wird auf folgende Punkte besonders geachtet:
 1. Desinfektion der WC-Anlagen (Flächendesinfektion)
 2. Kontrolle und Auffüllen von Seife und Papierhandtücher in den WC-Anlagen
 3. Kontrolle und Auffüllen des Handdesinfektionsmittel an folgenden Stationen:
 - Sporthalle: Eingangsbereich, 1. Stock, 2. Stock, Netzwerk- Küche Eingang
 - Restaurant: Haupteingang, Restaurant Küche
 - Eishalle: Sportler Eingang, Haupteingänge links und rechts
 - Unterkunft: Haupteingang, 1. Stock
 4. Desinfektion von Geländer, Handläufe, Türfallen, Lichtschalter, Spülknöpfe, Hähnen, Lavabos etc. in den geöffneten Teilen der Sportanlage (Dreifach-Sporthalle, Eishalle, Eventhalle)

Gastronomie:

- Das Personal verwendet persönliche Arbeitskleidung. Schürzen, Kochhauben etc. werden nicht untereinander nicht geteilt.
- Es werden keine Tischdecken, Tisch-Napperons oder ähnlichen Textilien benutzt.
- Vor Arbeitsbeginn werden Oberflächen, die häufig berührt werden (Arbeitsflächen, Türfallen, Schubladengriffe etc.) desinfiziert.
- Die Tische des Restaurants, die Kaffeemaschine und andere häufig berührte Oberflächen werden mehrmals täglich mit Flächen-Desinfektionsmittel desinfiziert.



Sportnutzung:

- Trainingsmaterial und die Gerätschaften der Campus Perspektiven AG müssen vor und nach der Benutzung mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden. Für die Reinigung sind die Vereine/Clubs zuständig.

Büroräumlichkeiten:

- Die Bürotische, Computertastaturen werden einmal täglich oder nach Benutzung mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

6. Hygieneartikel:

Der Betrieb stellt den Mitarbeitenden Hygieneartikel zur Verfügung (Schutzmasken, Schutzhandschuhe, Handdesinfektionsmittel). Es ist darauf zu achten, dass immer genügend Hygieneartikel auf Lager sind.

Allgemeine Massnahmen:

- Mitarbeitenden stehen genügend Handdesinfektionsmittel, Masken und Handschuhe zum eigenen Schutz zur Verfügung.
- Bei Arbeitsbeginn werden die Händehygienestationen überprüft und bei Bedarf nachgefüllt.
- Hygienemasken werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Masken müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.
- Neigt sich der Vorrat an Hygieneartikel dem Ende zu, wird unverzüglich neues Material bestellt (via Koordination / Anita Nyffenegger).

Tragen von Hygienemasken und Hygienehandschuhen Mitarbeitende:

- Mitarbeitende, welche sich zur selben Zeit wie eine Nutzergruppe auf einem reservierten Anlageteil befinden tragen eine Hygienemasken.
- Für sämtliche Reinigungsarbeiten in den Garderoben, in den sanitären Anlagen und geschlossene Räumen, wo sich Nutzergruppen aufgehalten haben, sind Hygienemaske und Hygienehandschuhe zu tragen.
- Bei unvermeidbarem körperlichem Kontakt mit Kunden (bspw. bei Erste-Hilfe-Leistungen bei Unfällen) sind Hygienemasken und Hygienehandschuhe zu tragen.



7. Kontaktdaten:

Die Gäste einer Gästegruppe sind sich bekannt, oder eine Person der Gästegruppe (Lagerleitende, Veranstaltende, Gastgebende) stellen sicher, dass ihr alle Angehörigen einer Gästegruppe bekannt sind und die Rückverfolgbarkeit während zwei Wochen nach dem Besuch gewährleistet ist.

Allgemeine Massnahmen:

- Der Campus Perspektiven erfasst die Daten der Veranstaltenden (Lagerleitende, Trainerinnen, Gastgebende etc.).

8. Erkrankungen am Arbeitsplatz

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt.

Allgemeine Massnahmen:

- Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

9. Information für die Mitarbeitenden:

Mitarbeitende und anderen betroffenen Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert. Die Umsetzung erfolgt unter Einbezug der Mitarbeitenden.

Allgemeine Massnahmen:

- Das Personal wird im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Gesichtsvisiere, Handschuhe, Schürzen) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Die Schulung muss nachgewiesen werden.
- Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Mitarbeitenden. Für besonders gefährdete Mitarbeitende wird darauf geachtet, dass sie bei denen ihn zugewiesenen Arbeiten die Hygieneregeln eingehalten werden können (Händehygiene, Abstand von 1.5m) und Kundenkontakt minimiert werden kann.
- Das Personal wird geschult beim fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem, den Bodenbelag bei Händedesinfektionsmittel-Stationen abzudecken.
- Die Mitarbeitenden werden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb informiert. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Mitarbeitenden.
- Die Mitarbeitenden werden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und einen sicheren Umgang mit den Nutzergruppen instruiert.



Sport. Bildung. Kultur.

- Die Mitarbeitenden werden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb informiert. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.
- Stellen Mitarbeitende der Campus Perspektiven AG Missstände bei der Umsetzung fest, weisen diese den/die Trainingsverantwortliche/n darauf hin und informieren die Geschäftsleitung der Campus Perspektiven AG.

10. Information für die Nutzergruppen und Signalisation:

Die Nutzergruppen werden über die Vorgaben und Massnahmen informiert. Es werden entsprechende Signalisationen vorgenommen.

Allgemeine Massnahmen:

- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen macht der Betrieb vom Hausrecht Gebrauch. Der Betrieb ist nicht für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen im öffentlichen Raum zuständig.
- Die Geschäftsleitung der Campus Perspektiven AG haben die Möglichkeit, die Fehlbaren von der Anlage zu verweisen.
- Die Geschäftsleitung der Campus Perspektiven AG kann bei wiederholtem Verstoss gegen die Schutzkonzepte dem Verein die Nutzungserlaubnis entziehen.
- Stellen Mitarbeitende der Campus Perspektiven AG Missstände bei der Umsetzung fest, weisen diese den/die Trainingsverantwortliche/n darauf hin und informieren die Geschäftsleitung der Campus Perspektiven AG.
- Die Nutzenden werden auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hingewiesen. Das Schutzkonzept der Campus Perspektiven AG wird mit allen NutzerInnen im Vorfeld geteilt. Die Verantwortlichen der Campus Perspektiven AG unterstützen die Verantwortlichen der Vereine/Clubs als Ansprechperson bei Fragen in Zusammenhang mit der Anlage.
- Die Nutzenden werden mit Plakaten auf die Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht. Es werden folgenden Plakate an folgenden Orten angebracht:

Plakat Schutzmassnahmen gemäss BAG „so schützen wir uns“

- Eishalle: beide Haupteingänge, Sportler Eingang
- Restaurant: Haupteingang
- Sporthalle: Haupteingang, Sportlereingang

Plakat „Maskenpflicht“:

- Haupteingänge Eishalle, Sportlereingang
- Haupteingang Sporthalle, Sportlereingang
- Haupteingang Restaurant



11. Management:

Die Geschäftsleitung ist für den Inhalt des Schutzkonzept, dessen Umsetzung und Überprüfung der Massnahmen zuständig.

- Der Betrieb stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach. Bei Bedarf bietet er Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken), Gesichtsvisiere und Handschuhe an.
- Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (alle 2 Stunden).
- Die Campus Perspektiven AG sowie Veranstaltende müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen und Veranstaltungen gewähren.
- Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

12. Abschluss:

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden erläutert.

Dino Stecher, Anita Nyffenegger

01. März 2021